

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 68/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
20. Dezember 1966

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

RegObersekretär
Schriftführer

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Beigeladene:

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 1966 durch

Bundesrichter	Dr. L a n g k e i t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. K r e b s und
Bundesrichter	S p i e l m e y e r ,
Bundessozialrichter	L e p i n s k i und
Bundessozialrichter	Dr. S p r i c k

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der beklagten Krankenkasse gegen
das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 28. Juli 1966
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, der im Betriebe der beigeladenen Firma (AEG Kassel) als Arbeiter beschäftigt und bei der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) versichert ist, war vom 18. bis zum 26. November 1965 arbeitsunfähig krank. Er beansprucht auch für den 20. November 1965 (Sonntag) das ihm von der Beklagten für diesen Tag bisher verweigerte Krankengeld.

Während im Betriebe der Beigeladenen im allgemeinen nur fünf Tage in der Woche (montags bis freitags) gearbeitet wird, der Sonntag also arbeitsfrei ist, wurde an dem fraglichen Sonntag ausnahmsweise mit Zustimmung des Betriebsrates gearbeitet; dafür fiel die Arbeit am 24. und 31. Dezember 1965 aus. Die Arbeitgeberin des Klägers gewährte ihm für den streitigen Tag den Arbeitgeberzuschuß, zahlte jedoch keinen Lohn.

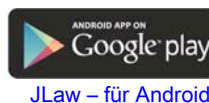
Die beklagte Krankenkasse hält den Klaganspruch für unbegründet, weil die an einem sonst arbeitsfreien Tag (20. November 1965) vorgearbeiteten Stunden keine regelmäßige Arbeitszeit gewesen seien, Krankengeld aber nach § 182 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nur für die aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses sich ergebende regelmäßige Arbeitszeit zu zahlen sei (Widerspruchsbescheid vom 11. März 1966).

Das Sozialgericht (SG) Kassel hat dem Kläger das beanspruchte Krankengeld zugesprochen. Es hat den streitigen Tag als Arbeitstag im Sinne des § 182 Abs. 5 letzter Satz RVO angesehen, nachdem die auf den 24. und 31. Dezember 1965 entfallene regelmäßige Arbeitszeit auf ihn verlegt worden sei. Das Gesetz sage nicht, daß Krankengeld nur für "regelmäßige Arbeitstage" zu zahlen sei (Urteil vom 28. Juli 1966, in dem die Berufung zugelassen worden ist).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die beklagte Krankenkasse hat gegen dieses Urteil mit Zustimmung des Klägers Sprungrevision eingelegt und sie im wesentlichen auf die im Widerspruchsbescheid enthaltenen Gründe gestützt. Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG Kassel vom 28. Juli 1966 aufzuheben und die Klage gegen ihren Widerspruchsbescheid vom 11. März 1966 abzuweisen.

Der Kläger hält das angefochtene Urteil für zutreffend und beantragt,

die Sprungrevision der Beklagten zurückzuweisen.

Die beigeladene Firma, die das Begehren des Klägers in der Vorinstanz unterstützt hatte, hat im Revisionsverfahren keinen Antrag gestellt.

II

Die Sprungrevision der beklagten Krankenkasse, deren Einlegung der Kläger wirksam zugestimmt hat und deren Zulässigkeit auch sonst keinen Bedenken unterliegt - das SG hat die Berufung in einer an sich nicht berufungsfähigen Sache (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) nach § 150 Nr. 1 SGG zugelassen -, ist unbegründet. Das SG hat dem Kläger mit Recht Krankengeld für den streitigen Tag (20. November 1965) zugesprochen.

Für welche Tage einem versicherten Arbeiter, der, wie der Kläger, nicht ausnahmsweise einen Monatslohn bezieht, im Falle der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld zusteht, regeln seit dem Inkrafttreten des Leistungsverbesserungsgesetzes vom 12. Juli 1961 (1. August 1961) die Sätze 6 und 9 des § 182 Abs. 5 RVO. Danach ist das Krankengeld "für Werktagen und bezahlte Feiertage" (Satz 6) oder, wenn in dem Betrieb regelmäßig nur an fünf Tagen in der Woche gearbeitet und

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Regellohn entsprechend berechnet wird, "für Arbeitstage und bezahlte Feiertage" (Satz 9) zu zahlen. Versicherte, die in Betrieben mit Sechstageswoche arbeiten, erhalten also bei Arbeitsunfähigkeit ebenfalls nur für sechs Tage, Versicherte in Betrieben mit Fünftageswoche nur für fünf Tage Krankengeld. In beiden Fällen wird mithin Krankengeld lediglich für so viel Tage gewährt, als im Betrieb jeweils "bezahlt" werden.

Das gilt auch dann, wenn die Arbeitszeit von einem Tage, der an sich zu den bezahlten Tagen (Werktagen, Arbeitstagen) gehört, aus besonderem Anlaß auf einen anderen Tag verlegt wird (Vor- oder Nacharbeit). Da eine solche Maßnahme nur die Verteilung der Arbeitszeit betrifft, die Zahl der im Betriebe normalerweise bezahlten Tage aber nicht ändert, wird durch sie auch die Zahl der "Krankengeldtage" nicht vermehrt. Ein arbeitsunfähiger Versicherter kann deshalb nicht Krankengeld sowohl für den Tag, auf den die Arbeitszeit verlegt worden ist, als auch für den dadurch arbeitsfrei gewordenen Tag beanspruchen, sondern nur für einen der beiden Tage. Daß dies nur der Tag der tatsächlichen Arbeitsleistung sein kann, wird insbesondere in dem anderen Fall deutlich, daß der Versicherte - wie hier der Kläger - lediglich an einem der beiden in Betracht kommenden Tage arbeitsunfähig krank war. Würde der Kläger hier für den 20. November 1965, an dem in seinem Betriebe vorgearbeitet wurde, kein Krankengeld erhalten, so wäre er, wie auch die Beklagte im Widerspruchsbescheid eingeräumt hat, gegenüber den nicht krank gewesenen Arbeitskollegen benachteiligt; er würde nämlich für den am 20. November 1965 durch seine Krankheit eingetretenen Lohnausfall keinerlei Ersatz bekommen. Umgekehrt würde ein Versicherter, der an der Vorarbeit teilgenommen und für sie Entgelt erhalten hat und lediglich an dem durch die Vorarbeit arbeitsfrei gewordenen Tag krank war, durch Gewährung von Krankengeld für die-



- 5 -

sen Tag ohne inneren Grund besser gestellt, als seine Arbeitskollegen. Während diese sich nämlich mit dem Arbeitsentgelt für die geleistete Vorarbeit begnügen müssen, hätte der später erkrankte Versicherte daneben noch das Krankengeld für den arbeitsfreien Tag. Diese unbefriedigenden Ergebnisse lassen sich nur vermeiden, wenn bei Verlegung der Arbeitszeit (Vor- oder Nacharbeit) als "bezahlte" Tage und damit als Krankengeldtage im Falle von Arbeitsunfähigkeit lediglich die Tage der tatsächlichen Arbeitsleistung angesehen werden. In diesem Sinn hat der Senat auch schon in zwei Urteilen vom 27. Oktober (Az.: 3 RK 8/64) und 23. November 1966 (Az.: 3 RK 102/64) entschieden und Versicherten, die nur an den durch Verlegung der Arbeitszeit arbeitsfrei gewordenen Tagen krank waren, das Krankengeld für diese Tage versagt. Andererseits muß einem nur am Tage der Vorarbeit erkrankten Versicherten - um diesen Fall handelt es sich hier - das Krankengeld gewährt werden.

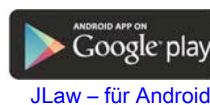
Der Vorschrift des § 182 Abs. 5 RVO ist entgegen der Ansicht der Beklagten nicht zu entnehmen, daß Krankengeld nur für "regelmäßige Arbeitstage", d.h. für Wochentage, an denen in der Regel gearbeitet wird, zu zahlen ist. Das Gesetz spricht von "regelmäßigen Arbeitsstunden" nur im Zusammenhang mit der Berechnung des Regellohnes: mehr oder weniger zufällige Abweichungen von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sollen sich nicht auf den Regellohn und damit auf die Höhe des Krankengeldes auswirken. Diese Bestimmung enthält keine Hinweise für die Lösung der hier streitigen Frage, für welche Tage bei Verlegung der Arbeitszeit Krankengeld zu zahlen ist.

Auch das in BSG 22, 205 abgedruckte Urteil des 5. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) betrifft den vorliegenden Streitfall nicht. Darin ist nur entschieden, daß der ersatzlose Ausfall von Arbeitszeit an einem regelmäßigen Arbeitstag den

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Krankengeldanspruch eines Versicherten, der an diesem Tage arbeitsunfähig krank ist, nicht berührt. Im Falle des Klägers ist Arbeitszeit nicht ausgefallen, sondern nur verlegt worden.

Da dem Kläger somit für den streitigen Tag Krankengeld zusteht, wie das SG zutreffend entschieden hat, hat der Senat die Sprungrevision der Beklagten als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)